№ 9. September 1911.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Satzungen
der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

I. Vom Zwecke der Gesellschaft und dessen Förderungsmitteln.

Im Anschlusse an die am 15. Juni 1824 begangene Erinnerungsfeier an den Pommernapostel Bischof Otto von Bamberg hat sich auf Anregung des damaligen Oberpräsidenten von Pommern Dr. Sack eine Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde gebildet auf Grund der an demselben Tage verliehenen Statuten. Diese lauten, nachdem sie zuerst unter dem 31. Dezember 1832, dann unter dem 10. April 1875 und dem 11. Mai 1885 abgeändert waren, nunmehr also:

§ 1. Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde hat den Zweck, die Geschichte des pommerschen

Landes und Volkes durch Sammlung und Bearbeitung ihrer Denkmäler zu erforschen, die Teilnahme daran zu fördern und zu verbreiten, sowie die demselben Zwecke dienenden Bestrebungen anderer zu unterstützen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1886 sind der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Versammlungen der Mitglieder,
2. Öffentliche Vorträge,
3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen,
4. eine Bibliothek,
5. eine Sammlung pommerscher Altertümer, welche die zu Pommern in Beziehung stehenden kulturgeschichtlichen Denkmäler, bildlichen Darstellungen, Schmucksachen, Münzen, Waffen, Hausgerät, namentlich auch die Überbleibsel der vorgeschichtlichen Zeit umfaßt.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stettin.

§ 4. Das Vermögen der Gesellschaft besteht

1. aus dem zinsbar belegten Kapitale der „Julius Mueller-Stiftung" im Betrage von 15 000 Mk.,
2. aus dem anderweitigen Eigentume (§ 19) im Werte von ungefähr . . 300 000 „

II. Von den Mitgliedern, ihren Rechten und Pflichten.

§ 5. Die Gesellschaft besteht aus

Ordentlichen Mitgliedern,

Korrespondierenden Mitgliedern und

Ehrenmitgliedern.

Jedem Gebildeten, der fähig und geneigt ist, für die Zwecke der Gesellschaft durch Mitarbeit oder Geldbeiträge zu wirken, steht der Beitritt frei. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorstande (§ 11), die Aufnahme durch das Präsidium

(§ 9). Der Aufgenommene verpflichtet sich, einen fortlaufenden, jährlichen Beitrag von 8 Mark zu zahlen, der auch im Falle des Ausscheidens für das laufende Jahr zu leisten ist.

Wer einen einmaligen Beitrag von mindestens 150 Mark zahlt, ist von allen weiteren Beiträgen befreit und genießt lebenslänglich alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Die Korrespondierenden und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von dem Präsidium ernannt; Geldbeiträge haben sie nicht zu entrichten.

§ 6. Alle Mitglieder haben das Recht, die Bibliothek und die Sammlung zu benutzen und den Versammlungen beizuwohnen; sie erhalten die von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschriften („Baltische Studien" und Monatsblätter) ohne Entgelt. Die Ehrenmitglieder und die Ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung (§ 15) volles Stimmrecht.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt
durch Tod,
durch ausdrücklich dem Vorstande übermittelte Austrittserklärung.

Wenn ein Ordentliches Mitglied die Zahlung des Beitrags in zwei auf einander folgenden Jahresterminen verweigert, kann auf Beschluß des Vorstandes sein Name in der Mitgliederliste gestrichen werden. Dasselbe geschieht nach Anhörung des Beirats (§ 14), wenn ein Mitglied den Zwecken der Gesellschaft entgegenhandelt, oder wenn sein ferneres Verbleiben in der Gesellschaft ihrem Ansehen schaden würde. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht ein Anspruch auf Rückgewährung des gezahlten Beitrags nicht zu.

§ 8. Von jedem Mitgliede wird erwartet, daß es den Vorstand benachrichtigt, sobald es Kenntnis erhält, daß in seinem Bereiche ein Denkmal der Vergangenheit von Zerstörung bedroht, oder ein bemerkenswerter Fund an Altertümern gemacht ist.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§ 9. Die Verwaltungsorgane sind das Präsidium und der Vorstand.

Das Präsidium führt der Oberpräsident der Provinz Pommern. Er hat das Recht, in den Versammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und in der Haupt-Versammlung den Vorsitz zu übernehmen und sie zu leiten.

§ 10. Die Verwaltungsgeschäfte führt ein Vorstand; er besteht aus sieben Mitgliedern:

einem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
einem Schriftführer,
dessen Stellvertreter,
einem Schatzmeister,
zwei Beisitzern.

Die Aufsicht über die Bibliothek und die Sammlung kann von dem Vorstande einem seiner Mitglieder übertragen werden. Ebenso ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Präsidiums für besondere Zwecke wissenschaftliche Kommissionen einzusetzen und einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 11. Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach außen in allen, gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in den Fällen, die nach dem Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Urkunden, die von der Gesellschaft als Korporation ausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Schriftführers und sofern sie das Vermögen der Gesellschaft betreffen, außerdem der Unterschrift des Schatzmeisters. Nach außen legitimiert sich der Vorstand durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

Der Vorstand wählt und beruft auch die von der Gesellschaft anzustellenden Beamten.

§ 12. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Zahl der Ordentlichen Mitglieder in der Haupt-Versammlung (§ 16) auf ein Jahr nach einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahl statt; bleibt auch diese unentschieden, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Los. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Scheidet eins der Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Haupt-Versammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 13. Dem Vorstande liegt es ob, die allgemeine Tätigkeit der Gesellschaft für ihre Zwecke anzuregen, das Vermögen zu verwalten, für die Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen zu sorgen, Nachgrabungen zu fördern und zu leiten, die Bibliothek und die Sammlung zu mehren, sorgfältig zu bewahren und zu beaufsichtigen, und für die Erhaltung aller geschichtlichen und vorgeschichtlichen Denkmäler Pommerns tätig zu sein.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft ihn, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks beantragt wird. Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindstens vier Mitgliedern; er faßt bindende Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das mindestens von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu vollziehen ist.

Der Schatzmeister entwirft den Etat, verwaltet die Kasse, zieht die Beiträge der Mitglieder ein und führt Rech-

nung über Einnahme, Ausgabe und Bestände; die Anweisung zur Zahlung erteilt der Vorsitzende.

Der Schriftführer führt das Protokoll sowie die Korrespondenz, soweit sie nicht vom Vorsitzenden besorgt wird, und verwaltet das Archiv der Gesellschaft.

IV. Vom Beirate.

§ 14. In der Haupt-Versammlung wird aus den Ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft jedesmal auf ein Jahr ein Beirat von acht Personen gewählt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstande in allen wichtigen Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

Die Wahl erfolgt auf Grund einer vom Vorstande ausgegebenen Vorschlagliste mit siebenzehn Namen, von denen neun durch die Wählenden zu streichen sind; diejenigen acht Personen, die hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Bei vorhandener Stimmengleichheit unter mehr Personen, als zu wählen sind, entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los. Nehmen Mitglieder aus der Zahl jener acht die Wahl nicht an, so gelten der Reihe nach diejenigen als gewählt, die ihnen in der Stimmenzahl zunächst stehen. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch der ganze Beirat durch Zuruf in Einem Wahlgange gewählt werden.

Die Berufung des Beirats erfolgt durch den Vorstand, und der Beirat nimmt in diesem Falle an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil. Er hat jedoch das Recht, auch ohne solche Berufung unter einem von ihm zu wählenden Obmanne für sich allein zusammenzutreten und ist dann bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig; auch über solche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Beirat kann verlangen, daß sich der Vorstand in diesen gesonderten Sitzungen vertreten läßt.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ergänzt sich der Beirat auf Grund der letzten Vorschlagsliste bis zur nächsten Haupt-Versammlung durch Zuwahl.

V. Von den Versammlungen.

§ 15. Die Versammlungen der Gesellschaft finden im Laufe des Winters in der Regel monatlich einmal statt; in ihnen werden besonders Vorträge über Gegenstände aus der pommerschen Geschichte und Altertumskunde gehalten, Mitteilungen über neue Erwerbungen für die Sammlung und die Bibliothek gemacht, diese Erwerbungen geeignetenfalls auch vorgelegt und erklärt und allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft besprochen. Nach beendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht das Wort zu verlangen, um die Bemerkungen mitzuteilen, zu denen ihm der Vortrag Veranlassung gibt. Die Einführung von Gästen ist gestattet.

§ 16. Die ordentliche Haupt-Versammlung findet im Frühjahre statt; die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher in der Ostsee-Zeitung und dem Stettiner General-Anzeiger. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so hat der Vorstand ein anderes an seiner Stelle auszuwählen und die Mitglieder von der Veränderung in Kenntnis zu setzen.

In der Haupt-Versammlung wird namens des Vorstandes der Jahresbericht erstattet und über wichtige, die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten Beschluß gefaßt. Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere

die Wahl des Vorstands und des Beirats,
die Abänderung der Satzungen,
die Auflösung der Gesellschaft.

Beschlußfähig ist die Haupt-Versammlung bei Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern. Hat eine Haupt-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Bindende Beschlüsse faßt die Haupt-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Für die Änderung der Satzungen und die Auflösung der Gesellschaft (§ 20) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nach Bedürfnis können von dem Vorstande auch außer der gewöhnlichen Zeit außerordentliche Haupt-Versammlungen berufen werden unter denselben Formen und zu denselben Zwecken.

Die Einführung von Gästen ist auch in der Haupt-Versammlung gestattet und es kann ihnen auch das Wort erteilt werden. An der Beratung von innern Angelegenheiten der Gesellschaft und an Wahlen können die Gäste jedoch nicht teilnehmen.

Über alle Verhandlungen der Haupt-Versammlung wird ein Protokoll geführt.

VI. Von der wirtschaftlichen Verfassung und dem Eigentume der Gesellschaft.

§ 17. Die Beiträge der Mitglieder (§ 5) sind mit dem Beginne des Kalenderjahres fällig und werden in Stettin durch den Boten der Gesellschaft, in solchen Städten, die eine größere Zahl von Mitgliedern aufweisen, durch Vertrauensmänner, von allen andern Auswärtigen, wenn sie nicht bis zum 1. April eingesandt sind, durch Postauftrag eingezogen. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, wenn ihre Aufnahme vor dem 1. Oktober erfolgt ist; allen Ordentlichen Mitgliedern wird nach Eingang ihres Beitrages die für das Kalenderjahr gültige Mitgliedskarte zugestellt.

§ 18. In der letzten Sitzung des Jahres legt der Schatzmeister dem Vorstande den für das folgende Kalenderjahr

entworfenen Etat der Einnahmen und Ausgaben vor; dieser wird von dem Vorstande beraten und in Gemeinschaft mit dem Beirate festgestellt. Die Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr geht mit den Belegen an den Beirat, der nach geschehener Prüfung durch zwei von ihm aus seiner Mitte ernannte Beauftragte und nach Erledigung etwaiger Anstände dem Vorstande die Entlastung erteilt.

§ 19. Die Gesellschaft besitzt in ihrer Bibliothek ein Eigentum an Handschriften, Urkunden, Büchern, Karten, Abbildungen und andern wissenschaftlichen Hilfsmitteln, die unter der für die gute Erhaltung gebotenen Beschränkung den Mitgliedern zugänglich sind. Alle diese Bestandteile der Bibliothek sind durch einen Stempel oder sonstwie als Eigentum der Gesellschaft zu bezeichnen; regelmäßig fortgeführte Zugangsverzeichnisse dienen außer dem alphabetischen und dem Fachkataloge zugleich als Inventarium.

Ebenso besitzt die Gesellschaft eine Sammlung von Altertümern aller Art, die an bestimmten Tagen und Stunden dem Publikum zugänglich ist und von den Mitgliedern unter den gleichen Bedingungen wie die Bibliothek auch zu andern Zeiten für ihre Studien benutzt werden kann.

Auch für die Sammlung wird ein Zugangsverzeichnis als Inventarium geführt.

Alljährlich soll in den Sommermonaten eine Revision der beiden Sammlungen stattfinden.

VII. Von der Änderung der Satzungen und der Auflösung der Gesellschaft.

§ 20. Eine Änderung der vorstehenden Satzungen kann nur in der Haupt-Versammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden (§ 16); sie bedarf der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern. Änderungen, die den Zweck (§ 1), den Sitz (§ 3), die Vertretung der Gesell-

schaft (§ 11) betreffen, bedürfen außerdem der landesherrlichen Bestätigung. Die Änderung kann entweder vom Vorstande, oder von 20 Ordentlichen Mitgliedern beantragt werden; im letzteren Falle muß der Wortlaut des betreffenden Antrags spätestens vier Wochen vor der einzuberufenden Haupt-Versammlung dem Vorstande vorgelegt sein und von diesem begutachtet werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann in derselben Weise wie die Änderung der Satzungen beantragt und beschlossen werden, doch soll in diesem Falle das Vermögen und das Eigentum der Gesellschaft niemals an Private gegeben oder verkauft werden, vielmehr geht alsdann der aus der v. Loeperschen Schenkung stammende Teil der Bibliothek stiftungsgemäß in den Besitz des Marienstiftsgymnasiums in Stettin, das übrige Eigentum je nach dem Beschlusse der Haupt-Versammlung entweder an einen andern ähnlichen, wissenschaftlichen Zwecken dienenden Verein in Stettin, oder in den Besitz der Stadtgemeinde Stettin oder der Provinz Pommern über.

Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

Stettin, den 19. Mai 1911.

Der Vorstand
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde

Dr. Lemcke, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender.
Dr. Wehrmann, Professor, stellvertretender Vorsitzender.
Dr. Walter, Professor, Schriftführer.
Magunna, Geh. Justizrat, Schriftführer.
Willy Ahrens, Konsul, Schatzmeister.
Dr. Friedensburg, Geh. Archivrat, Beisitzer.
Hintze, Geh. Baurat, Beisitzer.

Vorstehende Satzungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde werden hiermit genehmigt.

Stettin, den 27. Juni 1911.

Der Ober-Präsident.

(L. S.) (gez.) **v. Maltzahn.**

Genehmigung.
O. P. Nr. 4756.

Zur Geschichte der Industrie in Pommern.

Am 9. November 1811 forderte die pommersche Regierung in Stargard von allen Landräten und Magistraten eine Nachweisung der etwa vorhandenen „Privat-Hüttenwerke und metallischen und mineralischen Fabriken." Darauf gingen folgende Übersichten ein:

1. **Kreis Randow.** Glasfabrik Grünhof. Besitzer Strecker. Kisten- und etwas Medizinglas, große Bouteillen werden nicht gemacht. Jährlich 400—450 Kisten und etwas Medizinglas im Werte von 3150 Talern. Arbeiter 7, Seelenzahl 47. Nur solange die Grundherrschaft das nötige Holz zum Betriebe der Fabrik gibt, wird sie arbeiten.

Glasfabrik Stolzenburg. Besitzer Hobelsperger. Kisten, Bouteillen und Medizingläser. 6000 Hütten, 100 Bouteillen, 300 Kistenglas im Werte von 4000 und 2100 Talern. Arbeiter 10, Seelenzahl 156. Es ist nur schlechter Absatz.

2. **Kreis Greifenberg.** Glashütte Cantreck. Besitzer v. Dewitz auf Cantreck. Grünes Glas für 10000 Taler jährlich. 12 Arbeiter. Es fehlt durchaus an Absatz.

3. **Kreis Demmin.** Ziegelei Ückeritz. Besitzer Witwe Pauly. 15000 gebrannte Ziegelsteine jährlich im Werte von 150 Talern. 1 Arbeiter, 3 Seelen.

4. **Kreis Randow.** Gollnow. Nähnadeln. Besitzer Sam. Fr. Jobst. 300 000 Stück im Werte von 150 Talern. 2 Arbeiter, 3 Seelen. Diese Fabrik ist erst seit vier Monaten hier etabliert und zwar aus eigenen Mitteln.

Gollnow. Stecknadeln. Joh. Gottlieb Keibel. 1 Centner im Werte von 110 Talern. 1 Arbeiter, 1 Seele.

Gollnow. Kupferhammer. C. L. Remanowsky. 200 Centner kupferne Geräte und Platten im Werte von 11 000 Talern. 3 Arbeiter, 4 Seelen.

5. **Kreis Daber.** Kalkbrennerei Amalienburg. Gutsbesitzer Delaitre. Kalk ca. 15 000 Sp. jährlich im Werte von 312 Talern, 12 Groschen. 1 Arbeiter, 3 Seeelen. Die Kalkerde ist von schlechter Beschaffenheit.

Ziegelei Lasbeck. Gutsbesitzer von Kameke. ca. 30 000 Ziegelsteine jährlich im Werte von 270 Talern. 2 Arbeiter, 4 Seelen.

Ziegelei Sophienhof. Gutsbesitzer von Dewitz. ca. 30 000 Ziegeln im Werte von 330 Talern. 2 Arbeiter, 8 Seelen.

Ziegelei Jarchelin. Gutsbesitzer von Bismarck. ca. 18 000 Ziegeln jährlich im Werte von 162 Talern. 2 Arbeiter, 6 Seelen.

Ziegelei Hermelsdorf. Gutsbesitzer von Rüchel und von Dewitz. ca. 54 000 Ziegeln jährlich im Werte von 486 Talern. 2 Arbeiter, 7 Seelen.

Ziegelei Haseleu. General von Rüchel. ca. 18 000 Steine jährlich im Werte von 162 Talern. 1 Arbeiter, 6 Seelen.

6. **Alt-Stettin.** Ankerfabrik auf dem Bleichholm. Witwe Seydel. 1811 sind 30 Schiffspfund Eisen zu Schiffsankern verarbeitet im Werte von 1140 Talern. 4 Arbeiter, 4 Seelen. Bei der gehemmten Schiffahrt liegt die Fabrik still.

Steinkohlenglashütte bei Stettin. Kaufmann Krüger. Hohlglas. Die Fabrik ist seit 1807 wegen des fehlenden Brennmaterials der englischen Steinkohlen stille gelegen.

Mineralische Wasserfabrik ist seit dem Tode des Hofapothekers Meyer eingegangen und sein Nachfolger Apotheker Thiemann betreibt die Sache nicht mehr fabrikmäßig.

7. **Rochow.** Steinkalkbrennerei des Michaelis. Rüdersdorfer Kalk. Quantum und Wert der Fabrikate unbestimmt. 7 Arbeiter, 26 Seelen. In Friedenszeiten war der Kalkabsatz nach sechsjähriger Fraction ca. 6000 Tonnen (à 4 Scheffeln) und Geld 2 Taler für die Tonne, jetzt unbestimmt.

8. **Labes.** Kupferhammer in Labes. David Friedrich Puchstein. ca. 80 Centner Kupfer jährlich im Werte von 4960 Talern. 2 Arbeiter, 10 Seelen.

Das ist alles, was auf diesem Zweige der Industrie der Bericht (Kgl. Staatsarchiv Stettin: Stett. Regierung Abt. I. Tit. 17 Nr. 11) aufzählt; es war ja freilich auch eine höchst traurige Zeit, in der Handel und Gewerbe fast ganz darniederlagen. M. W.

Zur geographischen Namenkunde Mitteleuropas.

Von Prof. Paul Langhans, Gotha.

Die Geographische Anstalt von Justus Perthes bereitet eine Neuausgabe von Vogels Karte des Deutschen Reichs in 1 : 500 000 vor, die nach S bis an den Südfluß der Alpen erweitert und damit zu einer „Karte des Deutschen Reichs und der Alpenländer" wird. Die Karte begreift außer dem Deutschen Reich, Luxemburg und der Schweiz fast die gesamten westlichen Kronländer Österreichs sowie größere Teile der übrigen Länder Mitteleuropas. Entsprechend diesem erweiterten Umfang darf sie auf Beachtung über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus rechnen.

Die Neubearbeitung trägt gleicherweise Rechnung den Fortschritten der topographischen Vermessung der dargestellten Gebiete wie den Ergebnissen wissenschaftlicher Landesforschung in den letzten Jahrzehnten.

Als vor einem Vierteljahrhundert unter Vogels Leitung die Vorarbeiten für die neue Reichskarte in die Wege geleitet wurden, lag für weite Strecken, wie z. B. für den Nordwesten des Reiches, lediglich veraltetes Material vor, auf dem der Aufbau der neuen Karte erfolgen mußte. Seitdem ist die aus den Originalaufnahmen reduzierte 100 000 teilige Karte des Deutschen Reichs vollendet worden, zahlreiche Meßtischneuaufnahmen berichtigen deren ältere Blätter, die neuen Kartenwerke der Preußischen Landesaufnahme, die Übersichtskarte des Deutschen Reichs in 1 : 200 000 und die Übersichtskarte von Mitteleuropa in 1 : 300 000, ergänzen das Bild und erleichtern den Überblick über den Aufbau und die Gliederung des Landes, letztere bis weit über die Ostgrenze des Reichs hinaus. So bot sich reiches Material für die Neubearbeitung der topographischen Unterlage der Karte, die natürlich auch aufmerksam Rechnung trug den Veränderuugen in der Auffassung der Darstellung in den letzten Jahrzehnten.

Besondere Berücksichtigung gefunden hat bei der Auswahl der aufzunehmenden kulturellen Einzelheiten das lokale Orientierungsbedürfnis von Wissenschaft und Wirtschaft. Wo immer nur es der Maßstab erlaubt, haben die tausenderlei Einzelheiten Aufnahme gefunden, an die sich in irgendeiner Beziehung das Interesse der Forschung oder des täglichen Lebens knüpft. Für die möglichst lückenlose Wiedergabe dieser Einzelheiten, besonders aber für die Kritik der Namengebung der Karte haben in dankenswerter Weise die Mitglieder der „Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland" ihre Mitarbeit zur Verfügung gestellt. Ihre Gutachten werden, soweit sie sich der Form nach dazu eignen, in „Petermanns Geogr. Mitteilungen" veröffentlicht werden.

Zugleich aber möchten diese Zeilen wie die Aufsätze, denen sie als Einführung dienen, über den Leserkreis von „Petermanns Mitteilungen" hinaus Anregung geben zur Sammlung des landschaftlichen Namenmaterials für die neue Karte. Die wissenschaftliche Landeskunde für Mitteleuropa steckt mit Aus-

nahme weniger Landesteile noch stark in den Anfängen. Sie liefert nur für einen geringen Teil der dargestellten Fläche dem Zeichner kritische Unterlagen für die Beschreibung der Kartenblätter. Hier möchte die ortskundige Heimatforschung einspringen und durch ihre Mitarbeit für die Lebenderhaltung wenig bekannter oder richtiggestellter Ortsnamen aller Art sorgen. Der Maßstab gestattet die Wiedergabe auch kleinerer Objekte, so daß die Karte ein getreues Bild der noch gegenwärtig im Volksmunde gebräuchlichen Namen bieten wird. Sie würde gewiß als Beitrag zur Heimatpflege, als Sammelstelle aller bodenständigen Landschaftsnamen dankbar begrüßt werden.

(Aus Dr. A. Petermanns Geographischen Mitteilungen 1911, II, Heft 1.)

Literatur.

R. Spuhrmann. Der Camminer Dom. 2. erweiterte und verbesserte Auflage. Cammin (Pommern 1911).

Das früher (Monatsbl. 1898, S. 142) angezeigte Büchlein hat erhebliche Verbesserungen erfahren und kann jetzt wohl empfohlen werden. Der Verfasser hat seinen Gegenstand mit ansprechender Liebe behandelt und die mannigfachen Arbeiten zur Geschichte des Domes mit Verständnis benutzt. Unbekannt ist ihm H. Reifferscheid's Arbeit über den Kirchenbau in Mecklenburg und Neuvorpommern zur Zeit der deutschen Kolonisation (Pomm. Jahrbücher. 2 Ergänzungsband 1910) geblieben; dort (S. 180—185) ist auch die älteste Baugeschichte des Domes behandelt. Die Beschreibung der Kirche aus dem Jahre 1519 (Monatsbl. 1901, S. 138 f.) hätte mitgeteilt werden können.

M. W.

Notizen.

Der 12. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Greifswald (Greifswald, J. Abel 1911) enthält folgende Beiträge zur Landeskunde von Vorpommern und Rügen: Die Feuchtigkeitsverhältnisse von Putbus auf Rügen von Dr. H. van Bebber. Die Ückermünder Heide von Dr. H. Seelheim. Über Sturmfluten an den deutschen Küsten der westlichen Ostsee, mit besonderer Berücksichtigung der Sturmflut vom 30./31. Dezember 1904 von Dr. G. Krüger. Das Klima von Greifswald von Dr. C. Hahndorf. Beiträge zur Siedelungskunde Neu-Vorpommerns und der Insel Rügen von Dr. R. E. Müller.

In den Monatsheften der Deutschen geologischen Gesellschaft (Band 63, S. 79 f.) weist F. W. Paul Lehmann nach, daß die Madüe-Terrassen nicht, wie vermutet worden ist, aus uralter Zeit stammen, sondern bei der Tieferlegung des Sees, die 1769 begann, entstanden sind.

Jütting und Webers Lesebuch zur Pflege vaterländischer Bildung ist vom Mittelschulrektor Waterstraat und den Mittelschullehrern Jarmer, Lemke, Martschinke, Mildebrath, Putzar und Voß für die Mittelschulen bearbeitet. Der 4. Teil (Die weite Welt. Ausgabe B für Mädchen) bietet auch einige lesenswerte Stücke aus der Heimatkunde und Heimatgeschichte (z. B. Stettins Handel und Industrie von F. Thiedemann, Die Eiszeit Pommerns von W. Deecke).

Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Amtsrichter Bornemann in Dramburg, Buchdruckereibesitzer Goldammer, Kustos Dr. Enderlein, Dr. med. Mürau, Dr. med. Wehr und Kaufmann Walter Weiß in Stettin, Kandidat der Kunstgeschichte Ernst Schneider in Bergen a. Rügen, Dr. der Staatswissenschaften C. Tassilo Hoffmann in Colberg, Fideikommißbesitzer C. A. von Gerlach-Parlow auf Parlow bei Köslin.

Gestorben: Kaufmann E. Schroeder in Stettin.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist **Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr** geöffnet.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Das Museum ist Sonntags von 11 bis 1 und Mittwochs von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Auswärtige, welche das Museum zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Stettin, Papenstraße 4/5, melden.

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.